

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 73

ausgegeben am 14. Mai 1998

Gesetz

vom 12. März 1998

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBL 1996 Nr. 76, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 16 Bst. a

- a) durch Geburt und Annahme an Kindes Statt;

Art. 17

a) Geburt und Annahme an Kindes Statt

1) Das Gemeindebürgerrecht von Kindern liechtensteinischer Mütter
und Väter und der Wahlkinder richtet sich nach dem Gemeindebürger-
recht desjenigen Elternteils, dessen Namen das Kind trägt.

2) Besitzen nicht beide Elternteile das Landesbürgerrecht, so erwerben
die Kinder das Gemeindebürgerrecht des liechtensteinischen Eltern-
teils.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef